



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Information zur Beihilfefähigkeit von Heilbehandlungen

### 1. Was sind Heilbehandlungen?

Zu den Heilbehandlungen gehören ärztlich verordnete Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Ärztlich verordnete Bäder sind ebenfalls Heilbehandlungen mit Ausnahme von Saunabädern und Mineral- oder Thermalbädern, die außerhalb einer beihilfefähigen stationären Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsmaßnahme oder Kur durchgeführt werden.

### 2. Wer darf beihilferechtlich relevante Heilbehandlungen verordnen?

Heilbehandlungen müssen für die Beihilfefähigkeit solcher Aufwendungen von einem Arzt verordnet werden. Die ärztliche Verordnung muss die Diagnose, den genauen Umfang (Anzahl) und die Art der Heilbehandlung enthalten. Verordnungen von Nichthumanmedizinern oder Heilpraktikern reichen nicht aus um eine Beihilfefähigkeit zu begründen. Ein Zahnarzt kann Heilbehandlungen im Rahmen der Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde verordnen. Dies gilt nicht für die Verordnung von logopädischen Behandlungen durch einen allgemeinen Zahnmediziner.

### 3. Wer darf Heilbehandlungen im beihilferechtlichen Sinne erbringen?

Eine Heilbehandlung muss von einer Person erbracht werden, die die staatliche Anerkennung in dem einschlägigen medizinischen Heilberuf besitzt. Die Aufwendungen für Heilbehandlungen sind daher nur beihilfefähig, wenn die Person die Heilbehandlung in seinem nach Maßgabe einer staatlichen Regelung der Berufsausbildung oder eines Berufsbildes erlernten Heilberuf erbringt.

Dies sind Leistungen

- der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,
- eines Ergotherapeuten,
- eines Krankengymnasten,
- eines Logopäden,
- eines Masseurs, medizinischen Bademeisters,
- eines Neuropsychologen GNP,
- eines Physiotherapeuten
- eines Podologen.

Keine Heilbehandler im beihilferechtlichen Sinne sind z.B. Eurhythmielehrer, Eutonitherapeuten, Diplom-Pädagogen, Gymnastiklehrer, Heilpädagogen, Kunsttherapeuten, Alexandertechnik-Therapeuten, Asthmatrainer usw.

### 4. Beihilfefähige Höchstbeträge für Heilbehandlungen

Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind im Leistungsverzeichnis des Bundesministerium des Innern für ärztlich verordnete Heilbehandlungen geregelt. Zuschläge von nichtärztlichen behandelnden Personen an Samstagen oder Sonntagen sind nicht beihilfefähig. Das aktuelle Verzeichnis ist am Ende des Merkblatts eingearbeitet.

LBV 305e1 – 08/18

## 5. Dauer einer Heilbehandlung

Sind im Leistungsverzeichnis des Bundesministerium des Innern für ärztlich verordnete Heilbehandlungen Richtwerte genannt, ist damit die Regelbehandlungszeit gemeint. Die Richtwerte sind die Zeitangaben über die regelmäßige Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Der Richtwert beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

## 6. Welche Behandlungen sind keine beihilferechtlichen Heilbehandlungen?

Legasthenie, Akalkulie, Arithmasthenie sind keine Erkrankungen im Sinne der Beihilfevorschriften, Aufwendungen hierfür sind nicht beihilfefähig. Auch kosmetische Behandlungen werden nicht erstattet. Keine Heilbehandlungen im beihilferechtlichen Sinne sind nicht ärztlich verordnete Saunabäder oder das Schwimmen in Mineral- und Thermalbädern.

## 7. Leistungsverzeichnis des Bundesministerium des Innern für ärztlich verordnete Heilbehandlungen für Behandlungen, die in der Zeit vom 31.07.2018 bis 31.12.2018 durchgeführt werden.

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
<b>Bereich Inhalation</b>		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung	
	a) als Einzelinhalation	8,00
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,30
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,80
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig	
2	Radon-Inhalation	
	a) im Stollen	13,60
	b) mittels Hauben	16,60
<b>Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>		
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	15,00
4	Krankengymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	23,40
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	30,70
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	41,20

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro</b>
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 25 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,40

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro</b>
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert: 45 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer	13,00
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	64,90
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	28,30
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	17,80
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	14,20
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 30 Minuten	27,00
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert: 20 Minuten	17,30
13	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	9,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 20 Minuten	6,00
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	28,30
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	17,80
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	14,20
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie, Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	98,30
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	42,00
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensivonstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	8,00

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
<b>Bereich Massagen</b>		
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Perioist-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 20 Minuten	16,60
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 30 Minuten	16,60
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)	
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	23,40
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	35,00
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	53,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	11,30
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 Minuten	27,70
<b>Bereich Palliativ Care</b>		
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	60,00
<b>Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>		
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe	12,40
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	14,20
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	aa) Teilpackung	32,90
	bb) Großpackung	43,40
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,90

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro</b>
25	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	9,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	18,50
26	Heublumensack, Peloidkompressen	11,00
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	5,50
28	Trockenpackung	3,70
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,70
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	5,50
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,90
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,80
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,00
31	Wechselbäder einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	11,00
	b) Vollbad	16,00
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,80
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	39,40
	b) Vollbad	47,90
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	34,40
	b) Vollbad	39,40
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	39,40

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
36	Medizinisches Bad mit Zusätzen	
	a) Hand- oder Fußbad	8,00
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,00
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,20
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	3,70
37	Gashaltiges Bad	
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	23,40
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,00
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,20
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,20
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	3,70
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und Nummer 37 Buchstabe b um 3,70 Euro und ab 1.1.2019 um bis zu 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	
<b>Bereich Kälte- und Wärmebehandlung</b>		
39	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	11,80
40	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 20 Minuten	6,80
41	Ultraschall-Wärmetherapie	10,80

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
<b>Bereich Elektrotherapie</b>		
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	7,40
43	Elektrostimulation bei Lähmungen	14,20
44	Iontophorese	7,40
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	13,60
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40
<b>Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie</b>		
47	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	98,20
48	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen	
	a) Richtwert: 30 Minuten	38,00
	b) Richtwert: 45 Minuten	53,60
	c) Richtwert: 60 Minuten	62,60
	d) Richtwert: 90 Minuten	94,00
49	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig. Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	45,80
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	31,40
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	61,40
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	51,00
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
<b>Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)</b>		
50	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall Einzelbehandlung	38,00
51	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall	38,00 49,80 65,80 116,50
	aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit	
	aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen	37,00
	bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	49,40
	bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen	61,60
52	Gruppenbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	18,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	34,40
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	63,80
53	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Richtwert: 30 Minuten	42,00
54	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	18,70



Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
<b>Bereich Podologie</b>		
55	Hornhautabtragung an beiden Füßen	24,20
56	Hornhautabtragung an einem Fuß	17,20
57	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	22,80
58	Nagelbearbeitung an einem Fuß	17,20
59	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße	37,80
60	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes	24,20
61	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	176,90
62	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	34,00
63	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlust oder Bruch der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	58,90
64	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	68,00
65	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	34,00
<b>Bereich Ernährungstherapie</b>		
66	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert: 60 Minuten	60,00
67	Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr	30,00
68	Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr	10,00

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
<b>Bereich Sonstiges</b>		
69	Ärztlich verordneter Hausbesuch	11,00
70	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	
71	Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 69 und 70 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg